

Gebührenverordnung der Gemeinde Landquart

Gestützt auf Art. 96 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG), erlässt der Gemeindevorstand die nachstehende Gebührenverordnung.

Art. 1

¹ Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen des Bauamtes und der Baubehörden (Baukommission und Gemeindevorstand) für die nachfolgend Gebühren vorgesehen sind. **Gebührenpflicht**

² Ist im Folgenden für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung kein Gebührenansatz vorhanden, so kann hierfür eine Gebühr erhoben werden, wenn z.B. Gesuchsteller ein erhebliches Interesse an der Ausführung haben.

³ Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind deutlich mit dem Vermerk "gebührenfrei" zu versehen.

Art. 2

¹ Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. **Auslösung**

² Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

Art. 3

Für Dienstleistungen, für welche die Gebührenverordnung keinen direkten Gebührenansatz oder eine limitierte Gebühr vorsieht, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen. **Festsetzung**

Art. 4

Neben den festgesetzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten besonderen Auslagen zu vergüten. **Besondere Auslagen**

Art. 5**Gebühren-Erhö-
hung**

Erweisen sich die in dieser Gebührenverordnung festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig, so können diese angemessen erhöht werden.

Art. 6**Ansätze**

¹ Für die Behandlung von Gesuchen, insbesondere der Gesuchsbearbeitung, der Ausfertigung des Entscheides sowie den erforderlichen Kontrollen, werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Für Baugesuche im ordentlichen Verfahren:
0.2 % der Baukosten, jedoch mindestens Fr. 150.-.
- b. Für Baugesuche im Meldeverfahren:
nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 150.-.
- c. Für die Genehmigung von Areal-, Quartier-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen sowie deren Änderungen resp. Revisionen:
nach Kostenverteiler. Sofern kein solcher besteht nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 150.-.
- d. Für abgelehnte Baugesuche sowie für Baugesuche, welche nach Behandlung durch die Baubehörde zurückgezogen werden:
50 % der Baubewilligungsgebühr gemäss lit. a., jedoch mindestens Fr. 150.-. Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen. Maximal kann 100 % der Baubewilligungsgebühr gemäss lit. a. verrechnet werden.
- e. Für vorläufige Beurteilungen gemäss Art. 41 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO):
nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 150.-.
- f. Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:
30 % der Baubewilligungsgebühr gemäss lit. a., mindestens jedoch Fr. 150.-.
- g. Zusatzbewilligungen für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche (Gebührenansatz kann je nach Aufwand reduziert werden):

100 % der Baubewilligungsgebühr gemäss lit. a., mindestens jedoch Fr. 150.-.

- h. Für Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln, die gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. 9 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) nicht von der Baubewilligungspflicht befreit sind, wird je nach Aufwand eine Bewilligungsgebühr von Fr. 150.- bis Fr. 300.- erhoben.
- i. Für Baugesuche, welche vor Behandlung durch die Baubehörde zurückgezogen werden:

50 % der Baubewilligungsgebühr gemäss lit. a., mindestens jedoch Fr. 150.-.
- j. Für Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Grundbuch einzutragen sind, wird eine Behandlungsgebühr von Fr. 150.- bis Fr. 500.- erhoben.
- k. Für die Erteilung von Ausnahmewilligungen durch den Gemeindevorstand wird eine Behandlungsgebühr von Fr. 150.- bis Fr. 500.- erhoben.

² Massgeblich für die Gebühr gemäss Abs. 1 lit. a. sind die effektiven Baukosten, wobei eine (widerlegbare) Vermutung dafür besteht, dass die Baukosten bei Neubauten und Wiederaufbauten mindestens dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung sowie bei Umbauten und Erweiterungen mindestens der Differenz des Neuwertes zwischen amtlicher Schätzung vor und nach Ausführung der Bauarbeiten entsprechen.

³ Übersteigen die massgeblichen Baukosten (Abs. 2) die bei Festsetzung der Gebühr gemäss Abs. 1 lit. a. berücksichtigten, im Voraus geschätzten Baukosten, so wird nach Eingang der amtlichen Schätzung eine ergänzende Baubewilligungsgebühr für die gesamte Differenz erhoben. Unterschreiten die massgeblichen Baukosten die berücksichtigten Baukosten, so wird die entsprechende Gebührendifferenz erstattet. Gebührenbeträge bis und mit Fr. 20.- werden dabei weder in Rechnung gestellt, noch rückerstattet.

⁴ Falls mit den in Abs. 1 lit. a., d., f., g. oder i. vorgesehenen Gebührenansätzen das Äquivalenzprinzip verletzt wird, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, auf begründetes Gesuch den besagten Gebührenansatz

000.310

4

Gebührenordnung Baubewilligungsverfahren

angemessen zu reduzieren. Die widerlegbare Vermutung für eine Verletzung des Äquivalenzprinzips besteht, wenn der auf Abs. 1 lit. a. entfallende Gebührenanteil für ein Einzelobjekt den Betrag von Fr. 20'000.- übersteigt.

Art. 7

Besondere Aufwendungen Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden, sowie für zusätzliche Kontrollen wegen Beanstandungen, werden nach Aufwand berechnet, im Minimum jedoch mit Fr. 150.-.

Art. 8

Ansätze nach Aufwand Soweit Gebühren nach Aufwand berechnet werden, gilt ein Entschädigungsansatz von Fr. 100.- pro Stunde.

Art. 9

Benützung des öffentlichen Grundes ¹ Für Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Grundgebühr (Bewilligungsgebühr) von Fr. 50.- für jede Bewilligung erhoben. Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Bei Benützung für Gerüstbau, Abladen und Ablagern von Baumaterialien, pro m² beanspruchte Fläche/Monat Fr. 2.-
- b. Bei Benützung öffentlich bewirtschafteter Plätze/Monat Fr. 30.-
- c. Bei Benützung im Rahmen von Märkten werden die Gebühren in separaten Vereinbarungen geregelt. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art und Bedeutung des Marktes. Fr. 50.- bis Fr. 1000.- je Tag
- d. Bei Tagesanlässen wie Verkaufsständen, Produktvorführungen o.ä. pro Geschäft und Tag Fr. 50.-
- e. Bei Betrieb von Strassenrestaurants, pro m² und Saison (April bis Oktober) Fr. 10.-

² Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

³ Bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen Gründen kann der Gemeindevorstand ganz oder teilweise auf die Gebühren verzichten.“

Art. 10

Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige **Gutachten** Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 11

Die Gebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Rechnungs- **Fälligkeit** stellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 12

Für verspätete Zahlung der Gebühren wird nach Rechnungsverfall der **Verzugszins** ordentliche Verzugszins berechnet.

Art. 13

Wird nachträglich auf ein die Gebührenpflicht auslösendes Gesuch ver- **Rückerstattung** zichtet oder gelangt ein bewilligtes Bauvorhaben nicht zur Ausführung werden keine Gebühren rückerstattet.

Art. 14

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenordnung vom **Frühere Erlasse** 01. Mai 1984 aufgehoben.

Inkraftgesetzt am: 10. August 2017

Für den Gemeindevorstand:

Der Präsident: S. Föhn

Der Schreiber: F. Niggli